

entspricht den pädagogischen und den verfahrensrechtlichen Grundsätzen über die Hauptverhandlung, die es erforderlich machen, daß der jugendliche Angeklagte an allen — mit Ausnahme einiger weniger seine Erziehung möglicherweise beeinträchtigenden — Prozeßhandlungen anwesend ist. Ein Ausschluß kann z. B. bei dem Vortrag des Sachverständigen, der über die Schuldfähigkeit des Jugendlichen ein Gutachten abgibt, oder bei der Anhörung der Erziehungsberechtigten, mit denen eine kritische Auseinandersetzung geführt werden muß, oder beim Vortrag des Vertreters der Jugendhilfe erforderlich sein. Es ist jedoch nicht das Ziel dieser Bestimmung, jede kritische Auseinandersetzung mit Erziehungsberechtigten oder anderen staatlichen oder gesellschaftlichen Erziehungsträgern in Abwesenheit des jugendlichen Angeklagten vorzunehmen. Entscheidend ist der geistige Entwicklungsstand und die moralische Reife des Jugendlichen.

Das Recht des jugendlichen Angeklagten auf Verteidigung darf durch den Ausschluß nicht geschmälert werden. Soweit es für seine Verteidigung erforderlich ist, ist er von dem zu unterrichten, was in seiner Abwesenheit verhandelt wurde. Im Anschluß daran hat der jugendliche Angeklagte selbstverständlich das Recht, Fragen zu stellen und Erklärungen abzugeben (§ 230 StPO).

§ 232 Abs. 2 StPO regelt den Ausnahmefall, daß Erziehungsberechtigte zeitweilig von der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden. Ziel dieser Bestimmung ist es, auch in diesen Fällen die wahrheitsgemäße Aussage des Jugendlichen zu sichern. Es kann sich hier bei Beachtung der psychologischen Gründe, die beim jugendlichen Angeklagten vorliegen, stets nur um einzelne Aussagen des Jugendlichen handeln. Üben die Erziehungsberechtigten einen allgemeinen, erheblich negativen Einfluß auf den Jugendlichen aus, so ist das Gericht verpflichtet, solchen Erziehungsberechtigten ihre Rechte zur Mitwirkung im Verfahren zu entziehen (§ 70 Abs. 4 StPO).

## 10. Die Verbindung von Strafsachen Jugendlicher und Erwachsener

Die **Verbindung** einer Strafsache gegen einen Jugendlichen mit der gegen einen Erwachsenen ist nach dem Gesetz (§§ 167, 219 StPO) nur zulässig, wenn dadurch die Interessen des Jugendlichen nicht gefährdet werden. Diese Bestimmung ist eine Konsequenz aus der Anerkennung der Besonderheiten Jugendlicher, die im Strafverfahren gegen Jugendliche Beachtung finden müssen (§21 StPO) und die auch zu der gesetzlichen Forderung nach einer besonderen Sachkunde der in Jugendstrafsachen tätigen Mitarbeiter der Strafrechtspflege geführt haben (siehe oben Abschnitt 3). Zugleich vermeidet das Gesetz jede formale Schranke. Insbesondere bei der gruppenmäßigen Begehung einer Straftat durch nahezu gleichaltrige junge Menschen, von denen einige Jugendliche sind, wird die Verbindung von Strafsachen die Regel sein, weil häufig erst durch eine geschlossene umfassende Beweiserhebung sowohl das Ausmaß der gesamten Straftat als auch der Beitrag des einzelnen Beteiligten exakt festgestellt werden können. Das aber liegt erstrangig auch im Interesse der Erziehung des Jugendlichen. Werden in solchen gemeinsam durchgeführten Strafverfahren Rechtsanwälte als Verteidiger erwachsener Angeklagter tätig, so sollten auch den Jugendlichen Rechtsanwälte beigeord-